

BGer 1P.434/2000 vom 8. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.434_2000

FR: TF 1P.434/2000 du 8 août 2000

IT: TF 1P.434/2000 del 8 agosto 2000

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

a) Beim angefochtenen Urteil des Kantonsgerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die Abweisung seines Revisionsgesuchs in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), und er macht die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten geltend. Da er einzig (sinngemäss) die willkürliche Würdigung von Beweismitteln geltend macht - das Kantonsgericht habe die Zeugenaussage C._____ in willkürlicher Weise als ungeeignet angesehen, die tatsächliche Grundlage des Strafurteils zu erschüttern, - ist die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 84 Abs. 2 OG zulässig, da er solche Rügen mit Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung von Art. 397 StGB nicht erheben könnte (vgl. BGE 122 IV 66 E. 2a; 116 IV 253 E. 2b). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist. b) Die staatsrechtliche Beschwerde ermöglicht indessen keine Fortsetzung des kantonalen Verfahrens. Das Bundesgericht prüft in diesem Verfahren nur in der Beschwerdeschrift erhobene, detailliert begründete und soweit möglich belegte Rügen. Der Beschwerdeführer muss den wesentlichen Sachverhalt darlegen, die als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen nennen und überdies dartun, inwiefern diese verletzt sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c ; 121 I 334 E. 1c). c) Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht substantiiert auseinander und legt nicht näher dar, inwiefern dieser offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich sein soll. Er begnügt sich vielmehr, seine Sicht der Dinge darzulegen, die gegen ihn ergangenen Urteile als Willkür- und Fehlurteile zu bezeichnen, die ihn belastenden Polizeibeamten der Lüge zu bezichtigen und den Schwyzer Behörden mafiaähnliche Machenschaften vorzuwerfen. Darauf ist in einer staatsrechtlichen Beschwerde nicht einzutreten, ganz abgesehen davon, dass solche Äusserungen den gebotenen Anstand verletzen, was eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen wird, sollte sich dies wiederholen (Art. 31 Abs. 1 OG).

E. 2

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches aber abzuweisen ist, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 152 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.